**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Artikel: Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des

Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist

Autor: Escher

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543070

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sigungen entlaffen. Suffi folgt Riers und unters fast ibn burch bas Beifpiel ber ehevorigen fleinen Rantone. Euffor fpricht wider Gecretan und uns terflut Fiers und Suffi. Suber & Untrag wird angenommen und ber Commiffion 8 Lag Zeit beftimmt.

Das Bollziehungedirektorium zeigt aus Auffode rung ber Stat Diten an, daß ihre Brucke im Rrieg gegen die Franken abgebrannt wurde , und 13000 fl. Wiederaufbauungstoffen veranlagt habe; es fragt als fo, mer der Stadt Olten Diefe Roften erfegen foll, ober ob fie erfest merden muffen. Gecretan bemerft, baf eine Commiffion hieruber fatt babe, und will baber diefe Bothichaft berfelben juweifen. Raf erinnert an Die langwierigen Berathungen, Die Die abgebrannte Brucke bon Buren beranlagt habe, und dag nun der Gegenstand in ewiger Bertagung liege, er will alfo, bag man erft uber Die Entschädigungsart fich berathe, fonft entftehe auch über diefe Brucke ewige Bertagung. Bimmermann beharret auf Gecretane Antrag und beruft fich auf das Protofoll in Rutficht des auf. trage, ben die Commiffion hieruber habe. Suber folgt 3 immermann, behauptet aber der Sall dies fer beiden Brucken fen gang verschieden, weil diefe Brude von einem Berner Officier ohne Befehl abge-Suffi will aus der Ctaatstaffe to brannt murde. p. C. an ben Schaden geben, und fur den Reft des Schadens die Stadt Olten den Beschädiger bor den teften Folgen find, indem Gie die wichtige Granf gewohnten Berichten fuchen laffen. Der Gegenftand wird linie bestimmen follen , welche gwischen Rationals ber fcon hieruber niedergefesten Commiffion jugewiefen.

Capani erneuert wieder einmal feine Motion, Die alten Regierungsglieder auf eine gemiffe Zeit von allen Memtern auszuschließen , und will hieruber eine Commiffion niederfegen, weil man bem Bolf endlich einmal zeigen muffe, bag wenn die Rathe fcon, mie man es bemfelben angiebt, nur aus Mergten, Mopotaten und Bauern befteben, Die Regierung boch febr gut befest ift ; er begehre biefes aus Baterlands. liebe und furchte fich nicht bor ber mohlverdienten Rache ber Dligarchie! Legler fobert Tagesorbnung und mundert fich , daß mau immer wieder mit folchen rachfüchtigen Motionen auftrette, ftatt bem 14. 5. ber Konstitution zufolge, Bruderliebe gu pflangen; aufferdem fen das Bolt fouverain und tonne folglich feine Bablen treffen wie es ihm beliebe, ohne baf mir bas Recht haben, Diefelben einzuschranfen. Suber glaubt, wir fepen mit dem gleichen patriotis ichen Geift, ber uns jest befeele, ichon mehreremale bieruber gur Tagesordnung geschriften, und follen bas ber auch jest wieder über Diefe unschiflich angebrachte Motion jur Tagesordnung geben. Chrmann fragt, ob denn nicht alle Schweizerburger, Schweizer fenen, und alle jest den Burgereid leiften muffen ? Da Rie mand, befonders teine Rlaffen von Burgern von dies fen Rechten ausgeschloffen find, fo fodert er Lages: ordnung. Capani beharret. Bimmermann for fen, und daher fest er fich felbst in Rufficht auf alle bert Lagesordnung. Bourgois unterftust Capa abnliche Gegenstande folgende allgemeine Grundsage ni. Suber beharret auf der Lagesordnung. Man feft, Die er bei Entwerfung diejes Defrets Borfchlas geht gur TageBordnung.

Detrap erinnert, daß ben 4 Dai eine neue Freiburger Rantonsmunge Der Berfammlung borges wiefen, und dem Direttorium ju gehöriger Unterfus dung jugefandt murde: Er begehet alfo, dag bas Direktorium eingeladen werde, endlich einmal Rache richt bieruber mitgutheilen. Carmintran folgt, weil er versichert ift, daß die Antwort vollig befries Digend fenn werde. Die Ginladung an Das Direttor rium wird befchloffen. (Die Fortfegung im 121 Gtud.)

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Ratur des Bergbaus in Selvetien niedergefest worden ift.

Burger Boltsftellvertretter!

Go unbedeutend der bisher in Selvetien getries bene Bergbau auch fepn mag, fo glaubte doch die Rommiffion, welche Sie gur Borberathung biefes Begenftandes niederfetten, um fo mehr denfelben in reife und bochftforgfaltige Berathung nehmen ju muß fen, da fie allerforderft überzeugt ift, daß diefer Zweig des National's Reichthums und befonders der Ratios nal : Unabhangigfeit in unferm Baterlande einer wicht tigen Ausdehnung fabig ift, und weil die Grundfage welche die Gefenger bei Bestimmung der Gefege uber Diefen Gegenftand leiten follen, bon den ausgedebns gut und Privateigenthum gezogen werden Eben Diefer lettern Bestimmung megen, Die nicht nur auf Bergebau fondern auch in Rucfficht der übrigen Zweige der öffentlichen Dekonomie Ginfluß haben , glaubte die Rommiffion Diefe Grundfage im Allgemeinen entwifeln ju muffen, um dadurch 36t gegenwärtiges Gutachten ju rechtfertigen und in fell ner vollen Unwendung ju geigen.

Um nua Diefen Endzwet Defto eber erreichen ju tonnen, nimmt die Rommiffion die Freiheit, Die Ents wicklung Diefer Grundfate in den Borbericht des Ge feges Borfchlages felbft ju bringen, und fchlagt dabet

folgende Bothschaft an den Genat vor.

Un ben Genat. Auf beiliegende Einladung des Bolliehungse Direktoriums hat der groffe Rath folgendes in Ers wägung gezogen. Go fehr auch in den neuern Zeiten Die Wiffenschaft Der auch in den neuern Zeiten Die Wiffenschaft ber öffentlichen Defonomie, oder bes Cameralmefens ausgedehnt und verbeffert worden iff fo glaubt doch ber groffe Rath der helvetischen Ru publit fich an feines der neuern Spiteme über dieft Gegenstande ausschlieffend halten ju burfen , sondern verpflichtet ju fenn , mit der forgfaltigften Berathung ber Eigenthumlichfeiten bes Landes, nach allgemeit nen Grundfagen des Rechts, mit beständiger Dinficht auf das Bobl der gangen Republit handlen ju muß ges schon zu befolgen fich verpflichtet fühlt. =

# Der schweizerische Republikaner.

## Sunbert und swantities Stud.

(Fortfegung.)

Der allgemeinfte Grundfag von welchem bei abn. lichen Untersuchungen ausgegangen werden muß ift mobi diefer: Die Freiheit eines Bolts bes fteht darinn; daß der Burger foviel von ber naturlichen Freiheit behalt als dem allgemeinen Begten der gangen Staateges fellschaft nicht entgegen ift. Wenn nun Diefer Grundfat auf die offentliche Defonomie ange. Wenn nun wandt wird, fo darf doch wohl daraus diefer haupts fat berfelben abgeleitet werden: bag folche Ges genftande Die fich innert den Grengen eines Staates befinden, bavon zwef maffige Benugung bem Bobl ber gan. en Staatsgefellschaft unentbehrlich ift, beren Benugung als Privateigenthum, niemable mit der erfo berlichen hinficht auf Die Dem gangen Staate noth, wendige 3 medmäffigfeit erzielt werden tann; - daß folche Gegenftanbe, Die fich in diefem doppelten Falle befinden, als Staatsgut betrachtet, und im Ras men ber gangen Staatsgefellschaft gu ihrer allgemeinften Benugung bon ber Regierung, oder unter ihrer unmitteba ren Leitung follen betrieben werden. Bird Diefer Grundfat nicht als oberftes Gefet ber offents lichen Defonomie aufgestellt und geheiligt, so ift es ohne weit hergehollte Beweife einleuchtend, daß Diefer Zwef der Angelegenheiten einer gangen Staats gefellschaft niemals in benjenigen Zustand fich erhe ben fann, in welchem er ber gangen Ration ben größten Bortheil bringt, benn es ift bierbei mohl ju bemerken , daß fich in diefem gall alle Diejenigen Gegenstande niemahls befinden konnen, welche durch freie Ronfurreng den größten Grad der Bollfommenbeit ihrer Benugung zu erreichen im Stande find, eben fo wenig als folche, wo die Gefetgebung durch allgemeine bestimmte Gefete, deren Ausfüheung ber vollziehenden Gewalt leicht möglich ift, ben, bem allgemeinen Rugen bes Staats, zwefmaffigften Gang Der Benugung vorzuschreiben und zu leiten im Stande ift: benn in Diefen beiden Fallen erfodert bas 2Bobl Des Staats feineswegs, daß Die Regierung Diefe Ges genftande felbft auf fich nehme und betreibe, meil Die Privatbenujung mit dem allgemeinen Beften nicht im Biederfpruche fich befindet. Diefer Grundfag alfo in feine mabren und beutlichen Schranten guruf; Sofest, fann durchaus nie ber Freiheit bes Burgers einen Eintrag thun, ale da wo das Wohl bes Staats

Butachten der Rommiffion welche über Bestimmung tc. I tes, alfo ber Bortheil ber gangen Staatsgefellschaft es unentbehrlich erheifcht, und in diefem Falle ift einleuchtend, daß der Staat denjenigen feiner Mitglieder, die durch die Unwendung diefes Grundfages an ihr ren pontiven Rechten gefrantt werden, die vollefte

Entschädigung schuldig ift.

Diefer Grundfat der Ginschrantung bes Einzel: nen jum Portheil des Gangen , ift übrigens in der helvetischen Gesetzgebung, und gwar bei einer nicht gang auffallend einleuchtenden Rothwendigkeit, nems lich beim Salghandel schon angewendet werden, und bedarf Daber feiner weitern Entwiflung, befonders Da er fich bei dem borliegenden Gegenstand, dem Bergbau in feiner unentbehrlichften und vortheilhafs teften, alfo auch einleuchtenoffen Rothwendigfeit jeigt. Bermittelft des Bergbaus follen Diejenigen ber menschlichen Gefellschaft nuglichen Mineralien, wels che im Schoofe der Erde verborgen liegen, ju ihrer möglichen Benugung herausgefodert werden.

Diese Mineralien fommen entweder als Gebirgs: schichten in anhaltenden mit dem Bebirge felbft forts ftreichenden gagern, oder als allgemeine Gebirgsart, oder aber in die Bebirge mannigfaltig durchfreugens ben, oft abandernden und unterbrochnen Gangen vor: in allen diefen Fallen ift einleuchtend, daß die vollftandigfte Benugung derfelben durchaus nicht durch einzelne abgefonderte Arbeiten, sondern durch einen allgemein regelmässigen Bau bewirft werden muß: hatte also jeder Eigenthumer das Recht, die unter seinem Grund und Boden bis in alle Liefen sich bes findende Mineralien als ausschlieffendes Eigenthum anzusehen, und selbst nach freier Willführ zu benus gen, so ift offenbar, daß niemals teine allgemeine regelmäffige Gewinnung Diefer Mineralien fatt haben tonnte, welches eben fo viel beift, als fie werden gar nicht gewonnen werden fonnen, und ber Staat wird die in feinem Schoofe vergrabenen Naturpros butte und Rationalreichthumer auf ewige Zeiten ente behren muffen.

Diefe Folge bon Bahrheiten ift fo einleuchtend und unverfennbar, daß auch Diejenigen fie einfaben, welche das unbedingtefte Eigenthum bem Eigenthu: mer der Dberflache, bis in alle Tiefen geftatten wol: len , und dadurch veranlage murden Gefete vorgus schlagen, die dem Eigenthumer der Dberflache weit druckender find, als die Aufftellung des Grundfages, daß alle Mineralien, Die im Schoofe ber Erde ver: borgen liegen, als Eigenthum ber gangen Staatsges fellichaft betrachtet werden follen; benn es ift flar, daß hierdurch der Grundeigenthumer der Oberflache eines Mineralien haltenden gandes an feiner bisheris gen Benugung ber Oberflache nichts verliert, indem

ber Staat naturlicherweife wann er biefe Dberflache g fchate als Privateigenthum zueignet, und fich baburch gur Forderung der Mineralien bedarf diefelbe in ihrem bollen Werthe dem Eigenthumer erfeten foll, fo daß Diefer nicht ju Schaden fommt, da hingegen ben nicht Aufstellung Diefes Eigenthumerechts Des Staats auf die im Schoofe der Erde verborgnen Mineralien, entweder diefe gang unbenngt bleiben, oder aber der Eigenthumer ber Dberflache bes Bobens zu einem planmaffigen Bergbau gezwungen werden mußte, bef. fen Erfolg für feinen Privatvortheil bochft ungewiß und gefährlich fenn konnte ; denn an gang freie Un wendung des Bergbaues jedes einzelnen Eigenthu mere auf feinem eignen Grund und Boden ift, bei einiger Renntnig Diefes wichtigen Induftriegweiges, nicht zu benfen.

Revullifance

Alfo find in Diefer Rufficht nur brei Falle mog: lich : Entweder muß ber Staat auf jeden gwefmaffigen Bergbau Bergicht thun und in einer traurigen Abhangige feit von feinen Rachbaren in Rufficht aller mineralis Schen Bedurfniffe fteben, einer Abhangigfeit, Die Ihn immer der Willführ feiner Machbaren ausfett und ihm eine Gelbfiftandigfeit raubt, welche erfter 3met jeder vernünftigen Politif fenn foll; oder aber der Staat muß jeden Grundeigenthumer verpflichten die unter ber Dberflache feines Grund und Bodens verborgen lies genden Mineralien nach einem ihm vorgefchriebenen allgemeinen Plan felbften gu bearbeiten; ober aber ber Staat erflart alle im Schoofe der Erde befindlichen Mineralien ale Rationaleigenthum, und gewinnt dies felben dem Staatsbedurfniffe gemaß nach den allgemeinften und bollftandigften Planen.

Die Schwierigfeit, Die Grundeigenthumer felbft gu planmagigem Bergbau ju berpflichten, befondere in Rutficht der nothigen Vorarbeiten, als Berfuchbane, Foderungsanstalten und alle jene ausgedehnten Borg bereitungen ju zwefmaffiger Bebauung einer nugbaren Mineralienrevier, muß jedermann, ber ben Bergbau nur einigermaffen fennt, fo einleuchten, bag er felbft ! bor bem Gedanten ber Gefahr gittert, melcher jeber ! Grundeigenthumer ausgesest fenn konnte, wenn er gu felbft aufgesucht werden, nach welchem die Granten folchen Unternehmungen verpflichtet murde : merben ! aber noch gar zu biefen Schwierigfeiten bie Bortheile hinzugerechnet, die darus entstehen, wenn der Gtaat fich jeden Bergbau felbsten zueignet, und badurch die gange Staatsgefellschaft in den Fall fest, bon den oder Erden und Steine. Die Metalle find theils Rationalschafen Die Die gutige Mutter Matur in Den Schoos der Erde verbarg, den zwefmässigsten und bollften Gebrauch zu mochen, fo wird man nicht lange jogern tonnen, ben legten Fall angunehmen, und alfo alle in ber Erbe liegenben Mineralien als Rational gut gu erflaren, und beren Gewinnung ber Leitung Der Regierung zu übergeben.

Mit Recht mogen in Despotischen Staaten Die Burger traurig auf folche Regalien bes herrschers ber Mation binfeben, und jede Fortfetung und Ausdeh: nung derfelben befummert betrachten, weil ba ber

immer mehr unabhangig vom Rationalwillen machen, und jugleich beffer in ben Stand fegen fann, bie Staatsgesellschaft ju unterbrucken. Alber wie frob und heiter ift hingegen in Republifen die Anficht ber Burger bei Festfegung folder Regalien, ober bei dies fer Beftimmung bes Dationalguts? denn bier fieht ber Burger bas was unbenugt, oder schlecht benugt ward, jum Bortheil ber gangen Staatsgefellschaft, beren Mitglied er ift, benuten , er weiß, daß das Gange der Mation, alfo auch jeder einzelne Burger berfelben feis nen beffern Bortheil aus folchen Gegenftanden des Rationalguts ziehen fann, als wenn fie als Staats: gut erklart werben. Dit ruhiger Zuverficht anven traut er alfo die Benutung der Mationaleigenthumer der Regierung feines Baterlandes; denn nun beffeht Diefe aus feinen Mitburgern, Die er felbft gur gub rung des Staats ermablt hat; nun ift er überzeugt, daß der Nationalreichthum nicht mehr zur allmähligen Unterdrückung der Rationalfreiheit angewandt werden fann; benn wurde auch einft ein herrschfüchtiger um ter der Maste des Patriotismus ju Bermaltung des Staats aufgerufen, to last ihn die Berfaffung nur wenige Zeit an feiner Stelle, und er muß felbft wie der in die Bolkstlaffe gurut treten, die er gerne um terdruft hatte, wenn fie nicht durch fo unverlegliche hindernisse geschütt mare. Freudig also wird ber achte Republikaner Die Summe Des Nationalreich thums bermehren, weil er baburch fur fich und feine Mitburger eine mefentliche Erleichterung in ben Staatslaften erblitt, und fein Baterland unabhangiger und blubender werben fieht; und gerne wird jeder ju biefem Endzwet ein Recht aufopfern, bas er bochft mabrichemlich nie auszuüben in Fall gefommen mare, und deffen allfällige Ausübung ibn ben gefährlichften und fchmierigften Unternehmungen ausgefest batte!

In Rufficht der Bestimmung ber Grangen Diefes Eigenthumstechts der Ration auf Die Mineralien, foll len Diefelben billigermaffen in dem oberften Grundlaf zwischen Staats ; und Privateigenthum feftgefest mer ben follen. Alle Mineralien, Die Gegenfrand irgend einer Urt von Benutung werden fonnen, find entwer Der Metalle, oder Galge, oder brennbare Mineralien, Durch ihren inner Gehalt, theils durch ihren groffen Einfluß auf den Reichthum und die Unabhangigfelt einer Ration bon fo groffer Wichtigfeit, und ander theils ift ihr Gewinn fo fchwierig, und bedarf ber ausgebehnteften und mannigfaltigften Anlagen, bat fle fich gang unberfennbar unter ben Bedingungen befinden, Die fie nach obigen Grundfagen ju Ratio naleigenthum qualifigiren.

Die Galge geboren aus gang abnlichen Grunden, unter denen der der Rationalunabhangigfeit vielleicht noch auffallender ift, als bei ben Metallen, unter Die Despot der Staatsgesellschaft sich alle Diese Mational namliche Bedingung. Die brennbaren Mineralien find ba, wo fie nicht etwann blog in einzelnen Reffern, fon: Mufpruch machen barf, bie ihm gum Bergbau unter bern als anhaltende Lager erfcheinen, befonders in Belvetien, wo ihre fcmachen Lager Der forgfaltigften Gewinnungeart bedurfen, den gleichen Grunden unters worfen, und folglich fann nur etwann in Rufficht der Erden und Steine eine Ausnahme fatt haben, indem fich diefe nicht eben fo unverfennbar unter ben oben feftgefezten Bedingungen befinden. - Erden merden entweder in der Baufunft oder Landwirthschaft, oder in Fabrifen und Sandwerfen gebraucht, ihre Gewin. nung ift gwar meift leicht, und bedarf feiner befondern dwierigen Bearbeitung, allein ba Diefelben an fich felbit fomobl in Landwirth schaftlicher als auch in allgemeis ner flagtsofonomifcher Rufficht von ungemein wichtis gem Ginfluß auf gange Reviere, ober auch auf ben gangen Staat werden fonnen, und da ihre mehr, ober mindere Berbreitung und Benutung größtentheils bon ihrer Geminnungsart herrühren, so erfodert das all gemeine Staatsintereffe ebenfalls, daß Diefelben nicht als Privateigenthum ju gang willtubrlicher Benugung Dahingegeben, fondern als Ctaatseigenthum anerkannt werden; jedoch ift bier einleuchtend, daß Diefes Eis gensthumsrecht unter fo mildernden Bedingungen ausgeubt werden muß, als das Intereffe ber gangen Staatsgesellschaft diefes erlaubt.

Steine endlich, welche meift Gegenstand Der Baufunft find, find ungeachtet ihrer allgemeinen Ber, breitung in helvetien, und ungeachtet ihrer anscheis nend leichten Gewinnung doch ein so wesentliches und allgemeines Bedurfnig im Staat, und ihre zwefmaß figfte GeminnungBart für jeden einzelnen Ctaatsburs ger bon fo groffer Wichtigfeit, daß fowohl bas allges meine Staatsintereffe, ale auch befondere das Dris batintereffe jedes Burgers, der im Fall ift bavon Ges brauch gu machen, es erfodert, daß Diefe Geminnung in der größten Bollfommenheit gefchehe, und alfo nicht ber Sabfucht des Privatintereffes überlaffen, fondern Die Steinbruche aberhaupt gu Ctaatsgut gemacht, und nun unter ber geitung bes Staats betrieben wers ben, benn oft werden fonft fchlechte Steinbruche gum Schaden ganger Reviere betrieben, mabrend bem gute Steinlager unbennzt bleiben, ober fo nachlaffig abges Baut werden, daß Dadurch die Bortheile, melche die Ratur Darbietet, schandlich verftummelt werden.

Mit Diefer Unerkennung des Gigenthumsrechts des Staats, auf die im Schoofe der Erde verborges nen Mineralien, muß durchaus auch das Recht verbunden werden, diefe im vollem Daafe benugen gu fonnen, benn wogu bienten fonft Diefe fo wichtigen Nationalreichthumer, wenn fie nicht aus der Erdrinde berausgeholt, und der Staatsgefellschaft geschenft wurs den? das Wohl des Gangen erfodert durchans diefes Recht zu unbedingter Benutzung: folglich muß auch anerkannt werden, daß ber Staat gegen die volleste und ausgebehnteften Kenntniffe erfordert, Kenntuiffe welche

irgend einer Rutficht nothwendig find, es fen nun gu Berfuchbauen, Forderungen, Bafferableitung, oder mas es immer fey. Den Staat in irgend einer folchen Ruts ficht einschränken wollen, mare offenbar ben Rugen der gangen Staatsgefellichaft hindern, und bas gange Baterland in Berluft und Abhangigfeit fegen.

Ungeachtet Diefes ausschlieffenden Eigenthums rechts des Ctaats auf jeden Bergbau, foll baffelbe boch nicht fo unbedingt ausgedehnt fenn, dag ber Staat felbft verpflichtet werde, allen Bergban felbft auf eigene Rechnung ju treiben, fondern im Gegens theil foll jeder Burger gu Treibung des Bergbaus gus gelaffen werden, und unter genauen Bestimmungen gemiffe Felder der nugbaren Mineralien als Leben in Empfang erhalten tonnen, um diefelben unter ber unausgejegten Dberdireftion bes Ctaats gu bauen; wodurch alfo felbft der Schein einer etwelchen Barte in der Anerkennung bes Nationaleigenthums auf alle

Mineralien im Staate wieder gehoben wird. Ben folden Berlehnungen aber foll immer das Grundeigens thnm bee Ctaate forgfaltig vorbehalten, eben fo wie bie Grangen der Verlehnung entweder in der Zeit oder im Raum aufs forgfältigfte beftimmt fenn, und endlich foll der Staat durche aus feinen Bergbau verleihen, ohne denfelben immer noch une ter feiner bestimmten und ununterbrochnen Aufficht und unbes grangter Leitung zu erhalten, denn wer einigermaffen bie icheuslichen Nachtheile eines Naubbaues tennt, und wie leicht dadurch die ausgedehnteffen Nationalschafe aller funftigen Gewinning unfahig gemacht werden konnen, wird hierüber auch ben der gröften Sorgfalt immer noch einige Mengfilichkeit über vielleichtige etwelche Vernachlässigung benbehalten. Bei folchen Verlehnungen hat ber naturlichen Billigkeit gemäß ein fruberer Befiger besi Bergwerts ben gleichen Bedingungen immer bas erfte Recht : auf Diefes aber, oder in Ermanglung eines fole chen hat der Entdeder des nugbaren Minerals auf welches ber Bergbau getrieben wird den nachsten Anspruch, und auf dies fen bin, oder in Ermanglung deffelben foll dieses Unspruchrecht dem Besiger des Grund und Bodens gunachst vorbehalten feyn.

Da wo allenfalls ein bisher getriebener Bergbau, bet Nachläffigfeit ber alten Gefetgebung und Landesadminifiration wegen, widerrechtlich zu einer Art Privateigenthum geworden ift, foll der gegenwartige Besiser eines solchen Bergbaus jeder Art, alfo auch der Steinbrüche und dgl. das erfte Recht auf bie Berlehnung beffelben unter den billigften Bedingungen haben und baffelbe Borgngeweife fur fich und feine Rachfommen genieffen; allein das Grundeigenthum des Staats auf denfels ben foll allgemein auerkannt, und daher auch die Betreibung des Bergbaus felbft unter ber wohlthatigen Aufficht und Leis tung bes Staats geschehen.

Roch ift eine Darftellung der allgemeinen Gefichtspunkte nothwendig, welche die wefentlichften Bortheile Diefer vorges fchlagenen Bergbaueinrichtung im Staat zeigt, und die Unents behrlichfeit diefer angegebnen Grundfage Darftellt, wenn je ber Bergbau in Selvetien in irgend einen auch nur ertraglie den Buftand erhoben werden foll.

Der Bergbau ift mahrscheinlich neben ber groffen Schiff farth, diejenige menfchliche Runft, welche die mannigfaltigften Entschädigung des Werthes, auf alle liegende Grunde Inicht leicht in einem einzigen Subjette su vereinigen find, und

besonders Kenninisse die bochst felten vereinigt als blosse Lieb: lingefludien get rieben werden; Kenntniffe alfo, welche fich bep-rabe nirgends befinden, als in Staaten, wo der Berghau schen feit Jahrhunderten getrieben wurde: ba ferner gu Gintichtung eines zweimaffigen Bergbaus Die ausgedehnteften geo: gnofifchen (mineralogisch geographischen) Kenniniffe nicht nur ciner fleinen Bergrevier, sondern der gangen Gebirgefetten erfoderlich ift, um dadurch das Streichen der nugbaren Mineralien in derfelben zu kennen, um fie überall in den vortheilhaftesten Hunkten angreifen und benutzen zu können da alle diese Kenntniffe fo schwierig vereinigt aufzufinden, fo hat ein Eraat in welchem bisher ber Bergbau vernachlaffigt mar unbefcrei liche Dube, benfelben in einen einigermaffen blubenden Stand zu erheben. Durchaus unwahrscheinlich, ober vielmehr eigentlich unmöglich ift es alfo, daß einzelne Eigenthumer die fich mit irgend einer Art Bergbau abgeben, oder benfelben zu unternehmen munichten, Diefes groffe Gebieth der erforderlichen Kenntniffe besigen, und alfo mit einigem mahrscheinlich guten Erfolg betreiben fonnen. Alle in Selvetin angefiellten Berfuche u Treibung des Berghaus find lautsprechende Beweise biefer Mabrheit und wer mit Sachfenntnis felbsten die bloffen Steinbruche Helvetiens untersucht, wird mit Erstaunen beobachten, daß bennahe nirgends das Lokale gehörig benuft und die zwei-maffigfte Gewinnungsart angewandt wird. — Drufte nun jeder einzelne Unternehmer eines Bergbaus, ober auch nur eines ansgedehnten Steinbruchs fich einen Mann halten, der die erforderlichen Kenntniffe zu Leitung deffelben befaffe, fo murben folche Unternehmungen fogleich zu toftbar und ber Erfahrung zufolge alfobald unterliegen und daber ber Bergbau ewig fcmachten: hier muß alfo der Staat in die Mitte treten und Die Lufe auszufüllen fuchen, die fich zwischen dem Cifer der Privatunternehmer und ihren erforderlichen Kenntniffen porfinbet, b. i. ber Staat muß die Oberaufficht und zwefmaffigfte Leitung des Bergbaus im gangen übernehmen, und jedem einteinen Betreiber des Bergbaus, diese ihm fonft so toftbare Leistung und Aufsicht seiner Arbeit unentgeltlich gemahren; nur badurch fann der Partifular-Unternehmer eines von Staat in Empfang genommenen Bergbaus in Stand gesest werden, mit Bortheil zu arbeiten, weil er durch diese Einrichtung einer ber sonstigen gröffen Ausgaben, nemlich ber Befoldung eines Bergbausdirettors enthoben ift. Den Bortheil dieser vorge: schlagenen Sintichtung ift alfo boppelt; einerseits gewährt fie bem Staat die Berscherung, daß jeder Berghau auf die metsmäsigste und nuhbarfte Art betrieben wird, und anderseits liesfert sie jedem Unternehmer eines Baus auf Mineralien die fur ion fo fichernde und beruhigende Oberaufficht und Leitung , uns entgeltlich.

Mur durch diefe Beffimmungen über bas Befen bes Berge baus fann Selvetien in Stande gefest werden, feine reichen Mineralienichage benugen ju tonnen, und fich alfo von feinen Rachbaren unabhangig ju machen : nur unter diefer Bedingung ift die zwelmaffigfte Gewinnung des in Bewetien fo reichhalti gen und ausgezeichnet guten vorhandnen Eifenftofs möglich, ju deffen ganglicher Benugung zu einer ergiebigen Quelle von Rationaleigenthum diefes Bergbaufpftem , wegen feiner Beftims mung über bie Gewinnung der brennbaren Mineralien, eben-falls wichtig ift, welchem aber noch zwefmaffige Forftpolizen und befonders zwefmäffigere Wafferbau und Floganftalten an Sulfe fommen muffen, um Selvetien von Diefer Geite auf die bochfie Stufe ber Nationalunabhangigfeit und des Nationalreich toums zu erheben. In Erwagung aller diefer michtigen Grunbe hat der groffe Rath beschloffen:

1. Alle im Schoofe ber Erbe in ihrer naturlichen Lager: fiatte befindlichen Mineralien, als Metalle, Salze, brennbare Mineralien, Erdarten und Steine find Nationaleigenthum und gehoren ausschlieffend dem gangen Staat gu. 2. Der Staat hat das Recht alle Diejenigen liegenden

Grunde und Gemaffer Die gur vollftandigften Benugung ber Mineralienstätten, unter welcher Beziehung ca auch immer fen, unter ber Bedingung ber vollsten Entschädigung bes Ei genthumers berfelben, an fich zu ziehen und ju biefem Ende

bin su benugen.

3. Jeder Burger Selvetiens ber Bergbau auf irgend ein Mineral gu treiben Luft hat, fann vom Ctaat ein befimms tes Reid ber nugbaren Mineralien : Revier als Leben in Em pfang nehmen , und auf eigne Rechnung bin betreiben: ware das Mineral von der Natur, daß das abzumußende geld begelben nicht im Naum zu bestimmen ware, so follten diefe Grangen der Benugung in der Zeit beffimmt werden.

4. Jeber Bergbau in gang Selvetien foll nur unter ber Bedingung der genauffen Aufficht und beftimmten Leitung ber Regierung getrieben werden tonnen; ju welchem Ende bin abet die Regierung verpflichtet ift, jedem Bergbau unentgeltlich durch Sachkundige Manner die erfoderliche Oberdirection am

gebeiben gu laffen.

5. Jeber Betreiber irgend eines Bergbaus ber fic bie fer Oberdirettion entzieht, oder berfetben offenbar zu wiederham belt, verliehrt fein Lebenrecht auf bas vom Staat in Empfang

genommne Feld nugbarer Mineralien.
6. Wenn ber Befiger eines Bergbaus mit ber Oberdi reftien über den ihm vorgeschriebnen Operationsplan uneinig ift, jo foll die Regierung den Gegenstand durch fachfundige Manner untersuchen laffen , und auf beren Bericht bin mifchen ben beyden obichwebenden Operationsplanen entscheiben.

7. Wenn fich in Selvetien Bergbau vorfindet, der megen ber bisherigen Bernachlaffigung biefes Zweiges bes Nationaleit genthums zu Privateigenthum geworden ware, fo foll das Nattionaleigenthum auf denfelben wiederhergestellt werden, dages gen aber die jezigen Befiger eines folchen Bergbans lebens langliche Lebensbesiger vorzugsweise vor jedem andern Burger werden, wenn sie es verlangen, und wenn allenfalls gegenwar-tig schon koftbare Baue, besonders Taggebaube bep einem sol chen Bergbau waren, so sollen auch die Erben des Besisers vorzugsweise Lehentrager desselben seyn; daben aber die Ober direktion von Seiten der Regierung auf einen folden Bergbau eben so gut und unter gleichen Bedingungen statt haben, wie ben jebem andern Bergban im Staat,

8. Wenn fich ju Betreibung eines Bergbaus mehrere Bur ger vorfinden, fo foll berjenige welcher allenfalls noch irgend ein erweisliches Eigenthumsrecht auf einen schon früher an diefet Stelle getriebnen Bau hatte den erften Borzug zum Leben Emp pfang haben, nach einem folchen hat der Entdeder des nugbaren Minerals das Unspruchsrecht, nach diefem aber der Eigenthamet des Grund und Bodens, unter welchem, das nugbare Mine ral liegt: in Ermanglung von solchen Ansprachen aber hat die Regierung das Necht das Leben demjenigen Burger Helvetiens, oder in Ermanglung von diefen auch Fremden in übergeben,

welchen vorzugiehen sie für gut findet.
9. Das Gefet welches das allgemeine Auftagenspffem be stimmen wird, wird auch die Abgaben bestimmen, welche von jeder Art Berghau dem Ctaate abgegeben werden muffen. Arau, den 16. August. 1798.

Im Namen der Commission.

malae 314 man fartet see fcet. वस्ताविक विकासिक विकासिक किया है।